

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0343/2026**

Datum: 19.03.2026

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
80 - Amt für Wirtschaftsförderung

**Betrifft: Anpassung der Förderrichtlinie zur ambulanten ärztlichen und
zahnärztlichen Versorgung**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste (Fachausschuss 1 - F1)	14.04.2026	Vorberatung
Ausschuss für Soziales, Bildung, Ordnung und Kultur (Fachausschuss 2 - F2)	15.04.2026	Vorberatung
Hauptausschuss	23.04.2026	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.04.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anpassung der Förderrichtlinie zur ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

- Förderrichtlinie der Stadt Eberswalde zur ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung
- Synopse

Finanzielle Auswirkungen:					☒ ja ☐ nein
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2026	Aufwand	57.10.	531700	90.901,00€	75.000,00€
2027	Aufwand	57.10.	531700	90.901,00€	75.000,00€
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
2026	Auszahlung	57.10.	731700	90.901,00€	75.000,00€
2027	Auszahlung	57.10.	731700	90.901,00€	75.000,00€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					☐ positiv ☒ neutral ☐ negativ
Abstimmung mit der Vergabestelle erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Abstimmung mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt:					☒ ja ☐ nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Eine funktionierende Infrastruktur ambulanter ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung ist zur Sicherung eines attraktiven und wachsenden Wohn- sowie Wirtschaftsstandortes unabdingbar. Durch die Stadt Eberswalde wurden seit 2022 neun Praxen gefördert.

Die hausärztliche Versorgung stellt das Fundament der medizinischen Grundversorgung unserer Bevölkerung dar. Nach den aktuellen Versorgungsdaten der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) sowie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) weist die Stadt Eberswalde im Bereich der hausärztlichen Versorgung einen unterdurchschnittlichen Versorgungsgrad auf. Während in anderen Facharztgruppen eine ausreichende bis gute Versorgungssituation besteht, liegt der hausärztliche Versorgungsgrad zum 31.12.2025 unter dem landesweiten Durchschnitt und unter dem Schwellenwert einer Vollversorgung.

Die vorliegende Förderrichtlinie zur ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung soll zur Stabilisierung und zur weiteren positiven Entwicklung der medizinischen und zahnmedizinischen Versorgung in Eberswalde beitragen. In dieser Hinsicht ist das Ziel, in Ergänzung der Maßnahmen der verantwortlichen Kassenärztlichen Vereinigungen des Landes Brandenburg einen Anreiz für Praxisübernahmen, Neuansiedlungen oder den Ausbau der bereits vorhandenen Versorgungssituation im Stadtgebiet zu schaffen.

Die Richtlinie wurde gegenüber der Vorgängervorgängerfassung vom 01.05.2025 grundlegend überarbeitet und erweitert:

- Zahnärztinnen und -ärzten werden erstmalig in die Förderung aufgenommen
- Förderquote einheitlich auf 80 % festgelegt (bei 20 % Eigenanteil)
- Rechtsgrundlagen präzisiert und De-minimis-Regelungen aktualisiert
- Fortbildungskosten förderfähig, ebenso barrierefreier Umbau sowie Erhöhung der barrierefreien Nutzbarkeit von Praxisräumen
- Kumulierung mit Fördermitteln von KVBB, KZVLB und ggfls. Landkreis Barnim zulässig
- Verfahren präzisiert
- Hausärztinnen und -ärzten werden bei Antragseingang priorisiert bei sachlicher Begründung

Eine detaillierte Synopse der Änderungen liegt als Anlage bei.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Die Richtlinie an sich hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Die Berücksichtigung geltender umwelt- und klimaschutzrelevanter Normen ist bei der Umsetzung der Maßnahmen zwingend erforderlich. Insbesondere bei baulichen Maßnahmen (Umbau, Renovierung) sind energieeffiziente Standards zu beachten.